



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

### Einschreiben mit Rückschein

TÜV NORD CERT GmbH  
z. Hd. Frau Janson-Mundel  
Langemarckstr. 20  
45141 Essen

**Anerkennung als Zertifizierungsstelle nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) bzw. Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**

**hier:** Änderungen Ihrer Anerkennung als Zertifizierungsstelle  
Aktenzeichen: 411-04.10-5041-DE-B-BLE-BM-ZSt-129-ÄEB4-ple  
Bonn, 07.05.2012

### Änderungs- bzw. Ergänzungsbescheid

1. Punkt 23 des Bescheides vom 23.09.2011 (AZ: 412-04.10-5041-DE-B-BLE-BM-ZSt-129-AB-ple) wird wie folgt geändert:

Zertifikate sind für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Ausstellung des Zertifikates gültig. Für Klein- und Kleinstbetriebe sind die den jeweiligen Zertifizierungssystemen von der BLE anerkannten Vorgaben bezüglich Definition und Größe der Klein- und Kleinstbetriebe sowie Umfang der durchzuführenden Zertifizierungen zu berücksichtigen. Hierbei ist darauf zu achten, dass für das jeweilige Zertifizierungssystem je nach Antragstellung gegebenenfalls unterschiedliche Vorgaben durch die BLE anerkannt wurden. Es dürfen im Rahmen eines Zertifizierungssystems nur die ihm anerkannten Vorgaben bezüglich Klein- und Kleinstbetriebe zur Anwendung kommen und damit auch im Rahmen der Zertifizierung zugrunde gelegt werden.

Auch Klein- bzw. Kleinstbetriebe sind spätestens 6 Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 26 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV zu kontrollieren.

2. Dieser Änderungs- bzw. Ergänzungsbescheid ergeht gebührenfrei.

HAUSANSCHRIFT  
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

UST.-ID.-NR.  
DE 114 110 249

BEARBEITET VON  
Isolde Lauer-Pless

TEL +49 (0)228 6845 - 3522  
FAX +49 (0)228 6845 - 3040

nachhaltigkeit@ble.de  
www.ble.de

**Servicezeiten:**  
Montag bis Donnerstag:  
9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr,  
Freitag: 9 Uhr bis 14 Uhr



Seite 2 von 3

### **Gründe:**

Nach § 2 Absatz 6 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV sind Zertifizierungsstellen unabhängige natürliche oder juristische Personen. Sie kontrollieren die Erfüllung der Anforderungen der BioSt-NachV bei Betrieben, Schnittstellen und Lieferanten innerhalb eines nach § 32 Nummer 1 oder 2 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV anerkannten Zertifizierungssystem. Innerhalb eines anerkannten Zertifizierungssystems stellen sie Zertifikate für Schnittstellen aus, wenn diese die Anforderungen der BioSt-NachV erfüllen. Zertifizierungsstellen werden anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des § 43 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV erfüllen.

Zuständig für die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle ist nach § 74 Nummer 7 BioSt-NachV die BLE. Nach § 43 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV können Zertifizierungsstellen durch die BLE endgültig anerkannt werden.

Unabhängig von der Art der Anerkennung kann diese gemäß § 43 Absatz 3 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV auch nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn dies zu ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeit einer Zertifizierungsstelle erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 11.11.2010 eingegangen bei der BLE am 15.11.2010, beantragte die TÜV NORD CERT GmbH die Anerkennung als Zertifizierungsstelle. Der TÜV NORD CERT GmbH wurde mit Bescheid vom 23.09.2011 (AZ: 412-04.10-5041-DE-B-BLE-BM-ZSt-129-AB-ple) die endgültige (dauerhafte) Anerkennung als Zertifizierungsstelle nach § 43 Absatz 1 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV erteilt.

Im Bescheid vom 23.09.2011 wurde unter Punkt 23 die Verfahrensweise zur Zertifizierung von Klein- und Kleinstbetrieben vorgegeben. Diese ist durch die BLE, wie in Punkt 1 dieses Bescheides dargestellt, zu ändern, da die Verfahrensweise für die Zertifizierung von Klein- und Kleinstbetrieben sich innerhalb der Zertifizierungssysteme unterscheiden.

Punkt 1 des Bescheides beinhaltet die von der BLE anerkannten Vorgaben der Zertifizierungssysteme für Klein- und Kleinstbetriebe bezüglich Definition und Größe sowie Umfang der durchzuführenden Zertifizierungen.

Gemäß § 29 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV beträgt die Gültigkeit von Zertifikaten zwölf Monate. Anlage 5 Nummer 2 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV lässt jedoch in begründeten Fällen diesbezüglich Änderungen zu, wenn dadurch unverhältnismäßige Kosten für kleine Betriebsstrukturen vermieden werden.



Seite 3 von 3

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29 in 53179 Bonn schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

  
Schnau